



V e r o r d n u n g .

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bezirke Horn.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGL. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGL. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des politischen Bezirkes Horn folgendes verordnet:

§ 1 .

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalebuch eingetragen und erhalten und ~~erhalten~~ damit den Schutz des Naturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuch wird amtlich verfügt.

§ 2 .

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Sprengen von Felsblöcken oder Absprengen von Felsteilen, durch Abbrennen der Pflanzendecke, durch Entnahme von Pflanzen- oder Pflanzenteilen durch Anbringen von Aufschriften soweit sich diese nicht auf das Naturdenkmal beziehen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder ähnlichem. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3 .

Erlaubt ist die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaße.

§ 4 .

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5 .

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den

§§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft in Horn in Kraft.

Liste der Naturdenkmale.

Nr. im N.D.-Buch	Name u. Anzahl der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bez. der mitges. Umg. zu Nutzung u. a.
		Stadt, Land-Gemeinde, Ortsbezirk	Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebez. nach festen Geländepunkten, Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.	
52	1 Granitblock "Riesenstein"	Gemeinde Mold Bez. Hauptm. Horn	2007/54 Gemeinde Mold	Im Ortsraume von Mold, rechts neben der Straße Mörtersdorf-Horn, neben der Statue des Hl. Florian.	
53	2 Eichen	"	2060/4 Gemeinde Mold	Beiderseits der aus Natursteinen gebauten Feldwegbrücke über den sogenannten Umlaufgraben, östl. des verbauten Ortsteiles von Mold Die Brücke selbst ist ein Muster heimischer Handwerksarbeit	*)

Bezirkshauptmannschaft Horn als untere Naturschutzbehörde.

Horn, den 25.10.1949

Im Amtsblatte Nr. 45 Der Bezirkshauptmann

verlautbart. Hofrat.

II. Kanzlei! Vorstehende Verordnung ist im Amtsblatte zu verlautbaren. Akt zu Ref. III zurück.

* Grundstücksänderung